

Corona – Schutzmaßnahmen ab 10.08.2022 Schuljahr 2022/23

In der Schule:

- am **10.08.** wird die Möglichkeit des freiwilligen Testens zu Unterrichtsbeginn in den Klassen angeboten
- Wo möglich Abstand halten (1,5m)
- Freiwilliges Tragen von medizinischen Masken für SchülerInnen im Schulgebäude; Erwachsene können auch FFP2-Masken tragen
- regelmäßig Hände waschen/desinfizieren
- regelmäßig lüften
- besondere Regeln im Sport, um Ansteckungsgefahr zu minimieren
- Bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes entscheidet die LehrerIn, ob eine SchülerIn (nach-) getestet wird.

Zuhause:

- **keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person** ist eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit COVID-19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptome empfohlen, zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der/des Haushaltsangehörigen oder der engen Kontaktperson einen Antigenselbsttest durchzuführen. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch vertretbar.
- **leichte Symptome** Bei leichten Erkältungssymptomen vor dem Schulbesuch einen Antigenselbsttest zu Hause durchführen. War der Test negativ, aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer Antigenselbsttest durchgeführt werden (bis Besserung eintritt). Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege.
- **Testungen in der Schule:** Testungen in der Schule werden nur dann ausnahmsweise durchgeführt, wenn bei SchülerInnen, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig typische Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen. Liegt dagegen eine Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person vor, dass vor dem Schulbesuch am selben Tag zu Hause ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, wird auf den Test verzichtet. Nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf erfolgt eine erneute Testung in der Schule.
- Im öffentlichen Nahverkehr und in Schulbussen herrscht Maskenpflicht.

Eltern informieren die Schule umgehend über die Corona-Erkrankung ihres Kindes. Fehlzeiten aufgrund der verpflichtenden Isolation infolge eines positiven Testergebnisses gelten als entschuldigte Fehlzeiten.

Bei positivem Test müssen SchülerInnen bis zur Abholung beaufsichtigt werden.

Beruhet das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen.

Für infizierte Personen mit positivem Testergebnis gilt nach wie vor die Verpflichtung, sich zu isolieren.

Die Isolierung kann durch eine „Freitestung“ nach fünf Tagen gemäß § 8 Abs. 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beendet werden. Wichtig: Hierfür ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus.

Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage (ab dem Auftreten der ersten Symptome oder ab dem ersten positiven Testergebnis [PCR- oder Schnelltest]).

Die SchülerInnen erhalten von der Schule max. 5 Tests/Monat.